

Satzung
des Fleckens Bad Bederkesa, Samtgemeinde Bederkesa,
Landkreis Cuxhaven, über Aufwands-, Verdienstaussfall- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige
Personen des Fleckens in der Neufassung vom 8. März 2001

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa in seiner Sitzung am 8. März 2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und sonstiger Auslagen einschließlich Aufwendungen für Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge in dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung (Auslagenersatz)
für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Ratssitzungen sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Gebiet des Fleckens Bad Bederkesa, zu denen vom Rat des Fleckens, vom Verwaltungsausschuss, von der/dem Vorsitzenden des Rates des Flecken oder dem Verwaltungsleiter/der Verwaltungsleiterin eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 73,50 EURO (bzw. 143,75 DM). Für maximal 10 Fraktions-/Gruppensitzungen pro Jahr wird ein Sitzungsgeld von 10,00 EURO (bzw. 19,56 DM) gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5, der Reisekosten nach § 6, des Verdienstaussfalls nach § 7 und der Aufwendungen für Kinderbetreuung nach § 8.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden,
ihre/seine Vertretung, die Fraktions- /Gruppenvorsitzenden
und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|----|-----------------------------------------------|------------------------------|
| a) | an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rates | 280,00 EURO (bzw. 547,63 DM) |
| b) | an ihren/seinen 1. Vertreter/in | 100,00 EURO (bzw. 195,58 DM) |
| c) | an ihren/seinen 2. Vertreter/in | 75,00 EURO (bzw. 146,68 DM) |
| d) | an Fraktions-/Gruppenvorsitzende | 100,00 EURO (bzw. 195,58 DM) |
| e) | an Beigeordnete | 50,00 EURO (bzw. 97,79 DM) |

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von diesen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen des Rates

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EURO (bzw. 31,29 DM).

Neben der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld können auf Antrag Reisekosten (§ 6), Verdienstausfall (§ 7) und Aufwendungen für Kinderbetreuung (§ 8) erstattet werden.

(2) Die Mitglieder in dem nach § 47 BauGB in Verbindung mit der Nds. VO zur Durchführung des BauGB in der Fassung vom 31.08.1999 (GVBl. 1999 S. 332) gebildeten Umlegungsausschuss, die nicht Mitglieder des Rates sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EURO (bzw. 78,23 DM) je Sitzung. Diese Entschädigung wird für die Vorbereitung der Sitzungen des Umlegungsausschusses gezahlt. Mit ihr werden auch sämtliche sonstige Entschädigungsansprüche abgegolten, die evtl. nach anderen Bestimmungen dieser Satzung oder sonstigen gesetzlichen Regelungen anfallen können (wie z.B. Reisekosten, Verdienstausfall, Auslagenersatz).

In diese vorstehende Entschädigungsregelung wird auch der Geschäftsführer einer evtl. außerhalb der Gemeinde einzurichtenden Geschäftsstelle für den Umlegungsausschuss einbezogen.

§ 5

Fahrkosten

(1) Fahrkosten für Ratsmitglieder und Beigeordnete sind durch die Aufwandsentschädigung nach § 2 abgegolten.

(2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde, der Samtgemeinde, des Landkreises Cuxhaven und der Stadt Bremerhaven erhält die/der Ratsvorsitzende eine zusätzliche Pauschalentschädigung von monatlich 62,00 EURO (bzw. 121,26 DM).

§ 6

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindedirektor/der Samtgemeindedirektorin bzw. dem Samtgemeindegemeindevorstand/der Samtgemeindegemeindevorstandin für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Anspruch kann abgetreten und die Erstattung direkt an den Arbeitgeber geleistet werden.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit dieser durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Ratsmitglied entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat. Bei Selbständigen kann der Verdienstaussfall nur in der allgemeinen Geschäftszeit erstattet werden.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird nach der Sitzungszeit und Stunden berechnet und auf höchstens 21,00 EURO (bzw. 41,07 DM) je Stunde begrenzt.

Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge zu der eigentlichen Sitzungsdauer:

- a) für am Sitzungsort Wohnende je 15 Minuten vor und nach der Sitzung;
- b) für außerhalb Wohnende (Ortschaften Ankelohe und Fickmühlen) je 30 Minuten vor und nach der Sitzung.

Es erfolgt jeweils eine Aufrundung auf volle halbe Stunden.

(4) Der Pauschalstundensatz für Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen bzw. keine Ersatzansprüche geltend machen können (Regelung § 39 Absatz 5 Sätze 6 und 7 NGO), beträgt 15,00 EURO (bzw. 29,34 DM).

§ 8 Aufwendungen für Kinderbetreuung

Ist in Ausübung des Mandats als Mitglied des Rates der Samtgemeinde eine entgeltliche Betreuung zum Haushalt gehörender Kinder bis 14 Jahre erforderlich, werden die nachweisbaren Aufwendungen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird nach Stunden berechnet und auf höchstens 11,00 EURO (bzw. 21,51 DM) je Stunde begrenzt.

§ 9 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 10

Aufwandsentschädigung für den/die ehrenamtlichen Gemeindedirektor/in, seine/ihre Vertretung, für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Der/die Gemeindedirektor/in erhält für seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 127,82 EURO (bzw. 250,00 DM).
- (2) Seine/ihre Vertretung erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 81,81 EURO (bzw. 160,00 DM).
- (3) Der /die Marktmeister/in des Fleckens Bad Bederkesa erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 230,00 EURO (bzw. 449,84 DM).

§ 11

Fälligkeit und Zahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwands- und Fahrkostenentschädigungen (§§ 2, 3, 5 und 10) werden mit Beginn des Monats der Wahl oder Ernennung fällig und unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
Die Zahlungen nach den §§ 2, 3 und 5 werden jeweils für ein Kalendervierteljahr zur Hälfte im voraus und zur Hälfte nachträglich gezahlt.
Eventuell für einen Monat erhaltene Überzahlungen sind umgehend zu erstatten.
- (2) Zahlungen nach den §§ 7 und 8 erfolgen unmittelbar nach Vorlage der Nachweise bzw. schriftlicher Antragstellung (§ 7 Absatz 4).
- (3) Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 10 Absätze 1 und 2 werden monatlich im voraus, die des Absatzes 3 jährlich zum 1. Juli in einer Summe gezahlt.
- (4) Wird einer Ehrenbeamtin/einem Ehrenbeamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten (Regelungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes) oder wird sie/er vorläufig des Dienstes enthoben (gemäß Niedersächsische Disziplinarordnung), so erfolgen keine weiteren Aufwandsentschädigungszahlungen.
- (5) Ruht ein Mandat, wird eine Aufwandsentschädigung ebenfalls nicht gezahlt.

§ 12

Vertretungen

- (1) Führen Empfänger von Aufwandsentschädigungen längere Zeit – ohne Anrechnung eines zustehenden Erholungsurlaubs – ihre Funktion nicht aus, so erhalten sie die Aufwandsentschädigung für die Dauer von zwei Monaten in voller Höhe und für den dritten in Höhe der Hälfte der vollen Entschädigung.
Der Kalendermonat, in den der erste Tag der Verhinderung fällt, gilt dabei als erster Monat, wenn dieser Tag in den ersten zwei Dritteln dieses Monats liegt. Nach Ablauf des dritten Monats der Verhinderung entfällt die Zahlung.

(2) Ist eine Vertreterin/ein Vertreter vorhanden und führt diese/dieser die Dienstgeschäfte fort, so erhält sie/er nach Ablauf der ersten dreißig Tage der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Unterschiedsbetrages der Entschädigung der/des Vertretenen und ihrer/seiner eigenen.

Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

Erhält die Vertretung keine eigene Aufwandsentschädigung, so erhält sie/er vom Tage der Vertretung an eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung der/des Vertretenen für jeden Tag der Vertretung.

(3) § 13 gilt auch für die Vertretungen.

§ 13 Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

(1) Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 29, 39 und 51 NGO ergeben, abgegolten.

(2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 40 Absatz 1 Ziffer 15 NGO), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 111 NGO) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung in der Fassung vom 5. Mai 1993 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 8. März 2001



(Weinle)
Bürgermeisterin

Flecken Bad Bederkesa





(Habenicht)
Gemeindedirektor

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
des Fleckens Bad Bederkesa, Samtgemeinde Bederkesa,
Landkreis Cuxhaven, über Aufwands-, Verdienstausfall-
und Auslageentschädigung für Ratsmitglieder und
ehrenamtlich tätige Personen des Fleckens
in der Neufassung vom 11. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechts vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 10 der Satzung wird nachstehender Absatz 4 angefügt:

- (4) Für die ehrenamtliche Unterstützung der hauptamtlichen Büchereileiterin wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € gezahlt.


§ 2

Inkrafttreten

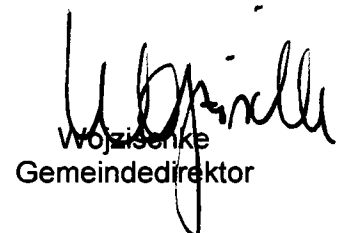
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 11. Dezember 2003

Flecken Bad Bederkesa


Ennen
Bürgermeister




Wozisenke
Gemeindedirektor

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
des Fleckens Bad Bederkesa, Samtgemeinde Bederkesa,
Landkreis Cuxhaven, über Aufwands-, Verdienstaussfall-
und Auslageentschädigung für Ratsmitglieder und
ehrenamtlich tätige Personen des Fleckens**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 10 Abs. 3 der Satzung wird der Betrag 230,00 EURO in 300,00 EURO¹ geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 14. Dezember 2005



Ennen
Bürgermeister

Flecken Bad Bederkesa



Wojzischke
Gemeindeflektor